

2. Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung

für den Studiengang Deutsch

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung

für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und

das Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.03.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW 2012 S. 90), und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW S. 182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW S. 278), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung für den Studiengang Deutsch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 24.05.2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 982, S. 7929) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 23.11.2007 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2007/104, S. 1372) wird wie folgt geändert:

In § 17 (Übergangsbestimmungen) werden als Absätze 2 und 3 neu eingefügt:

- (2) Neueinschreibungen in das erste Fachsemester für den Studiengang Deutsch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs sind ab dem Wintersemester 2011/2012 nicht mehr möglich. Für die letztmalige Einschreibung in höhere Fachsemester erhöht sich dieser Zeitpunkt jeweils um ein Semester, so dass die letztmalige Einschreibung in das 10. (und höhere Fachsemester) im Wintersemester 2015/16 erfolgen kann. Danach sind keine Einschreibungen in den Studiengang mehr möglich.
- (3) Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2012 noch nicht alle notwendigen Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des Grundstudiums erworben haben, können, sofern sie noch nicht zu der entsprechenden Prüfung angemeldet waren, ersatzweise die analogen Veranstaltungen des BA-Studienganges Lehramt Deutsch belegen.
Prüfungen der Zwischenprüfung werden letztmalig im Sommersemester 2014 durchgeführt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorsitzenden des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 26.07.2011 mit Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 64 Abs. 4 HG vom 19.09.2011.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.03.2012

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg